



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. September 2012
(OR. fr)**

10637/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2009/0174 (AVC)**

**TU 4
OC 272**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist für Kroatien: 4.9.2012

BESCHLUSS Nr. .../2012/EU DES RATES

vom ...

**über die Unterzeichnung - im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten -
des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation
zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Tunesischen Republik andererseits
anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union und
die vorläufige Anwendung dieses Protokolls**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 23. Oktober 2006 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten mit der Tunesischen Republik (im Folgenden "Tunesien") ein Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits¹ anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (im Folgenden "Protokoll") auszuhandeln.
- (2) Diese Verhandlungen sind zur Zufriedenheit der Kommission abgeschlossen worden.
- (3) In Artikel 8 Absatz 2 des mit Tunesien ausgehandelten Protokolls ist vorgesehen, dass das Protokoll vor seinem Inkrafttreten vorläufig angewendet wird.
- (4) Das Protokoll sollte unterzeichnet und bis zum Abschluss der für sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren vorläufig angewendet werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 97 vom 30.3.1998, S. 2.

Artikel 1

- (1) Die Unterzeichnung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten wird – vorbehaltlich des Abschlusses des Protokolls – genehmigt.
- (2) Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigelegt.*

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Protokoll im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu unterzeichnen.

Artikel 3

Das Protokoll wird ab dem 1. Januar 2007 vorläufig angewandt, bis die für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

* Delegationen: für den Wortlaut des Protokolls siehe Dokument 10639/12.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
